SATZUNG DER GEMEINDE HORNSTORF, KRS. WISMAR, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

TEIL A: PLANZEICHNUNG

ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETES KRITZOW-RÜGGOW (B-PLAN NR. 1) BIS ZUR VERBINDUNGSSTRASSE B 105/192

M=1:2000

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 15 000

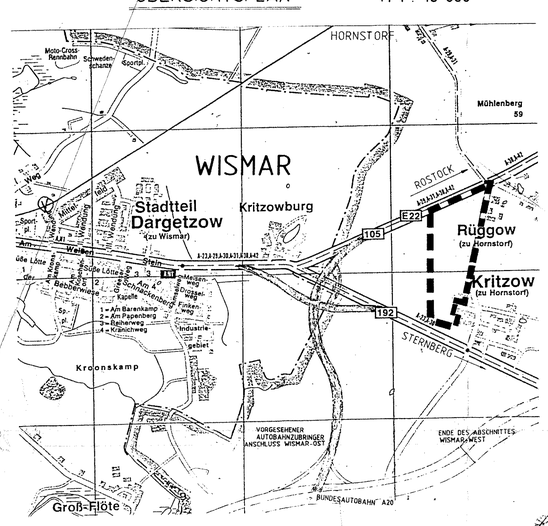

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I. S. 132). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) BGBl. I Nr. 3 vom 22. Januar 1991.

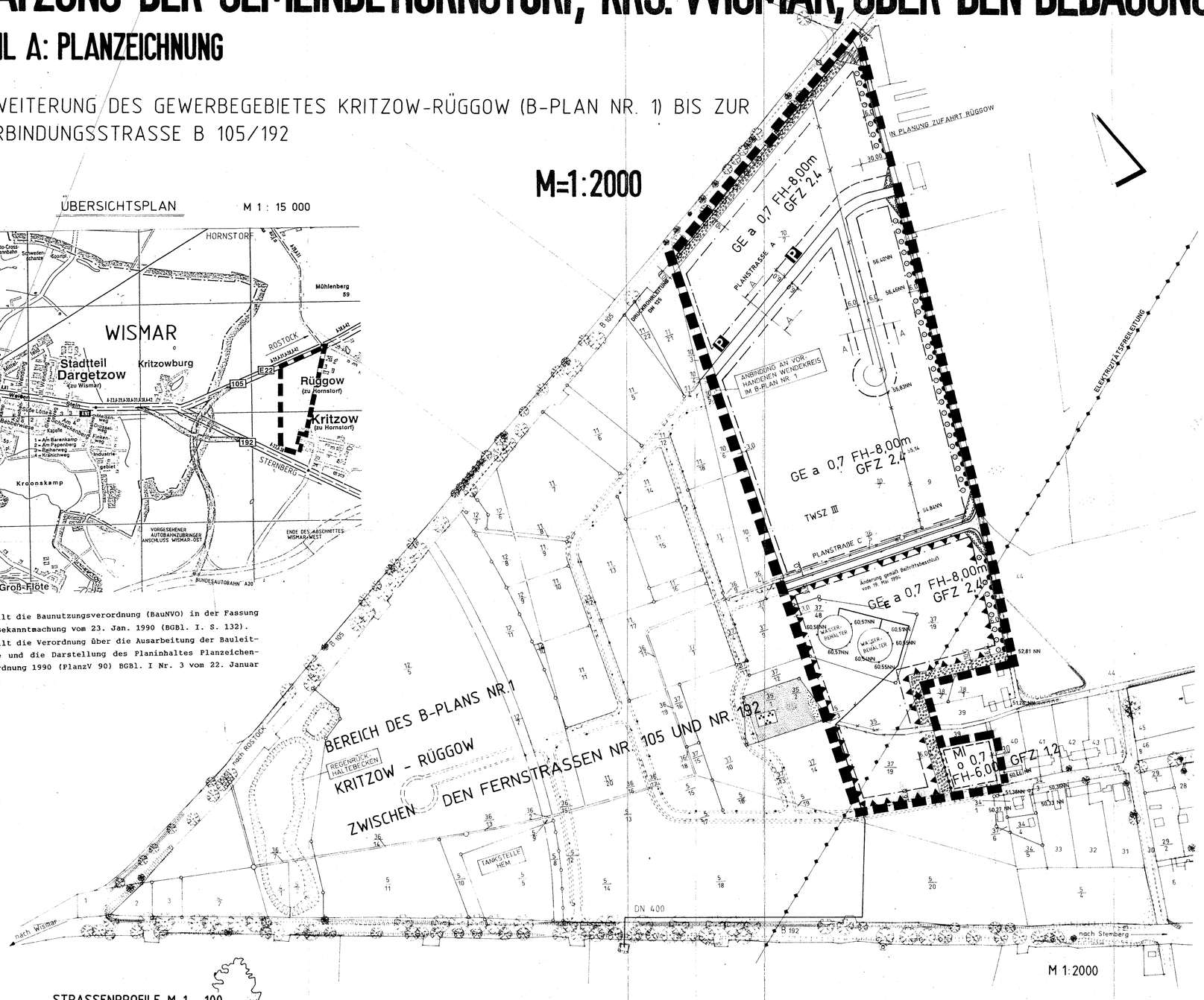

M 1:2000

STRASSENPROFILE M 1 : 100

SCHNITT A-A

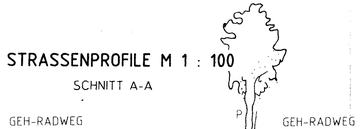

REGELPROFIL

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- GE GEWERBEGEBIET
- GEε EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET — § 8 BAUNVO
- MI MISCHGEBIET — § 5(2)NR.6(4) BAUGB
- § 6 BAUNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 0,7 GRUNDFLÄCHENZAHL — § 16(2) BAUNVO
- FH-8 m FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE, Z.B 8,00m, ÜBER ANGRENZENDEN GEHWEG — § 16(4) BAUNVO

BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE — § 22(4) BAUNVO

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE — § 23(3) BAUNVO

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENE FLÄCHE INNERHALB EINES SICHTDREIECKS — § 9(1)NR.10 BAUGB

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9(1)NR.11 BAUGB
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN — § 9(1.)NR.13 BAUGB
- ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG
- WASSERVERSORGUNG — DRUCKROHRLTG. DN 125

PFLANZGEBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — § 9(1)NR.25a BAUGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN — § 16(5) BAUNVO
- ABGRENZUNGSLINIE

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH — § 9(7) BAUGB
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANS

2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ENTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 39 FLURSTÜCKSNUMMERN
- 60 MASSANGABEN
- SICHTDREIECKE AN STRASSENEINMÜNDUNGEN

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME :

DAS ÜBERPLANTE GEBIET BEFINDET SICH IN DER TRINKWASSERSCHUTZZONE (TWSZ) DER TRINKWASSERFASSUNG WISMAR-FRIEDRICHSHOF. — § 9(6) BAUGB

TEIL B : TEXT

1. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. DIESE FLÄCHEN SIND MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. BEI STELLPLATZANLAGEN ENTFÄLLT AUF JE 6-8 PLÄTZE EIN BAUM. — § 9(1)NR 15

2. IM GEWERBEGEBIET SIND NUR ANLAGEN ZULÄSSIG, DIE NICHT NACH DEM BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ GENEHMIGUNGSBEDÜRFTIG SIND. — § 1(4,5,8) § 8 BAUNVO

3. IM EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIET (GEε) SIND NUR GEWERBEBETRIEBE BZW. HANDWERKSBETRIEBE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN, FERNER GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE SOWIE WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONAL, BETRIEBSLEITER UND BETRIEBSINHABER ZULÄSSIG. Änderung gemäß Beitrittsbeschluß vom 19. Mai 1994 — § 5(2)NR.6.(4) BAUGB

4. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) IST KEIN BEWUCHS HÖHER ALS 0,70m ZULÄSSIG. — § 9(1)NR.10 BAUGB

5. IM GEWERBEGEBIET SIND EINZELHANDELSEINRICHTUNGEN NUR ZUGELASSEN, SOWEIT IHRE SORTIMENTE BEIM VERKAUF AN ENDVERBRAUCHER NACH ART UND UMFANG IM ZUSAMMENHANG MIT DER PRODUKTION, DER VER- UND BEARBEITUNG VON GÜTERN EINSCHLIEßLICH REPARATUR- UND SERVICELEISTUNGEN DES BETRIEBES STEHEN. Änderung gemäß Beitrittsbeschluß vom 19. Mai 1994 — § 1(4,5,8) § 8 BAUNVO

AUF GRUND § 10 BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8.DEZEMBER 1986 BGBL. I S.2253, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGSGESETZ UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.APRIL 1993 (BGBL I NR.S05.929) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 03.12.93 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4 "ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETES RÜGGOW - KRITZOW", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT TEIL B ERLASSEN.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.09.92. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 07.10.92 BIS ZUM 24.10.92 DURCH ABDRUCK IN DER ..... (ZEITUNG)/ IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM ..... ERFOLGT.

Hornstorf, DEN 29.07.94 ..... BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB 1996 IST AM 05.11.92 DURCHGEFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... IST NACH § 3 ABS. 1(1. - 3. BauGB 1996 VOM DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

Hornstorf, DEN 29.07.94 ..... BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22.12.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

Hornstorf, DEN 29.07.94 ..... BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 03.12.92 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

Hornstorf, DEN 29.07.94 ..... BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 15.12.92 BIS ZUM 15.01.93 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN (TAGE, STUNDEN NACH § 3 ABS. / BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM ..... IN ..... (ZEITUNG ODER AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT) ÜBER BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG: IN DER ZEIT VOM 07.12.92 BIS ZUM 22.01.93 DURCH AUSHANG) ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

Hornstorf, DEN 29.07.94 ..... BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMAßSSIGE BESTAND AM 11.10.93 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MAßSTAB 1:5000 VORLIEGT REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

Wismar DEN 28.1.94 ..... ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.07.93 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

Hornstorf DEN 29.07.94 ..... BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 03.12.93 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 03.12.93 GEBILLIGT.

HORNSDORF, DEN 29.07.94 ..... BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN VOM 30.06.94, AZ. II 650-512.113 MIT MASSGABEN UND HINWEISEN ERTEILT. - 01.10.15 (4)

HORNSDORF, DEN 29.07.94 ..... BÜRGERMEISTER

DIE MASSGABEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.09.94 ERFÜLLT. DIE AUFLAGEN SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT ERLASS DES Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg VOM 4.10.94 BESTÄTIGT.

HORNSDORF, DEN 29.07.94 ..... BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE HIERMIT AUSGEFERTIGT.

HORNSDORF, DEN ..... BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND IN DER ZEIT VOM 22.09. BIS ZUM 23.10.94 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VEPFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§§ 44, 246 a ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 13.10.94 IN KRAFT GETRETEN.

HORNSDORF, DEN ..... BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE HORNSTORF, KREIS WISMAR

BEARBEITUNG : 13.11.1992 BR. — PLANVERFASSER : CHRISTIANSKAMP BAUBETREUUNGS GmbH — BAUPLANUNGS - UND PST: 21 60 24511 NEUMÜNSTER

GEÄNDERT :	21.05.1993	19.10.1993	06.12.1993	04.05.1994	Gem. Beitrittsbeschl. v. 19.5.94 u. 15.07.94 sv
	Planzplan	Katasterm.Best.	Fin-undAusfahrt	Text/Nachr.Üb.	